

RS UVS Niederösterreich 1996/05/13 Senat-MD-95-1124

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.05.1996

Rechtssatz

Die Bescheidaufgabe, aufgrund der ein Ausgang als Notausgang einzurichten ist, ist als wesentlicher Spruchbestandteil unter den als verletzt normierten Rechtsvorschriften anzuführen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at